

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f5260f0f-2aa6-33e4-aa36-99526c909a01>

Bibliografie

Titel	Hessische Bauordnung (HBO)
Amtliche Abkürzung	HBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hessen
Gliederungs-Nr.	361-123

§ 86 HBO - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Einrichtung oder Betrieb einer Baustelle, bei Ausführung oder Abbruch von Anlagen einer Vorschrift des [§ 11 Abs. 2](#) oder des [§ 75 Abs. 2 Satz 3](#) zuwiderhandelt,
2. entgegen [§ 14 Abs. 2](#) Räume oder Nutzungseinheiten nicht mit den erforderlichen Rauchwarnmeldern ausstattet,
3. Bauarten entgegen [§ 17](#) ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
4. Bauprodukte entgegen [§ 19](#) ohne CE-Zeichen oder entgegen [§ 24 Abs. 3](#) ohne das Ü- Zeichen verwendet,
5. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach [§ 25 Abs. 1](#) vorliegen,
6. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,
7. bei der Herstellung oder Instandhaltung von Anlagen einer Vorschrift des [§ 54 Abs. 1](#) oder [2](#) zuwiderhandelt,
8. die Mitteilungen, Anzeigen oder Unterlagen nach [§ 56 Abs. 3](#) oder [§ 75 Abs. 3 Satz 1](#) nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder zuleitet,
9. entgegen [§ 56 Abs. 4 Satz 1](#) oder [Abs. 5 Satz 1](#) der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Prüfsachverständigen nicht nachkommt oder seinen Pflichten nach [§ 57 Abs. 1 Satz 3](#), [§ 58 Abs. 1 Satz 2](#) oder [§ 59 Abs. 1 Satz 1](#) oder [§ 78 Abs. 6 Satz 1](#) zuwiderhandelt,
10. entgegen [§ 56 Abs. 4 Satz 4](#) baugenehmigungspflichtige Abbrucharbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt oder ausführen lässt,
11. entgegen [§ 59 Abs. 1 Satz 2](#) die Bescheinigung nicht vorlegt,

12. vor Ablauf der Frist des [§ 64 Abs. 3 Satz 4](#) oder abweichend von den nach [§ 64 Abs. 3 Satz 1](#) oder [§ 69 Abs. 3](#) eingereichten Bauvorlagen Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder dies als Bauherrschaft nach [§ 56 Abs. 1](#) oder als für die Bauleitung oder fachliche Bauleitung nach [§ 59 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Abs. 2 Satz 3](#) verantwortliche Person zulässt,
13. ohne erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung nach § 62 Abs. 1 Satz 1, § 75 Abs. 1 oder § 77 Abs. 1 in Verbindung mit [§ 75 Abs. 1](#) oder ohne die erforderliche Abweichung, Ausnahme oder Befreiung nach [§ 73 Abs. 3](#) oder abweichend davon Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, benutzt, benutzen lässt oder ganz oder teilweise beseitigt oder dies als Bauherrschaft nach [§ 56 Abs. 1](#) oder als für die Bauleitung oder fachliche Bauleitung nach [§ 59 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Abs. 2 Satz 3](#) verantwortliche Person zulässt,
14. entgegen den Freistellungsvorbehalten des Abschnitts V der Anlage zu [§ 63](#) bauliche Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, erneuert, in Betrieb nimmt oder die Nutzung ändert,
15. entgegen [§ 68 Abs. 3 Satz 1](#) oder [Abs. 4 Satz 1](#) bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt,
16. entgegen § 68 Abs. 6 in Verbindung mit [§ 84 Abs. 2 Satz 5](#) Anlagen ohne Bescheinigung in Betrieb nimmt,
17. entgegen § 78 Abs. 2 Satz 1 Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung aufstellt oder in Gebrauch nimmt, entgegen [§ 78 Abs. 6 Satz 1](#) die Aufstellung eines Fliegenden Baues nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen [§ 78 Abs. 6 Satz 2](#) ohne eine von der Bauaufsichtsbehörde geforderte Abnahme in Gebrauch nimmt,
18. entgegen [§ 83 Abs. 3 Satz 2](#) eine von der Bauaufsichtsbehörde verlangte Bescheinigung, Bestätigung oder sonstige Erklärung nicht vorlegt, entgegen [§ 84 Abs. 2 Satz 3 und 4](#) Bescheinigungen nicht vorlegt oder entgegen [§ 84 Abs. 4](#) eine von der Bauaufsichtsbehörde verlangte Anzeige nicht erstattet,
19. entgegen [§ 84 Abs. 1](#) die Anzeige der Fertigstellung nicht erstattet,
20. entgegen [§ 84 Abs. 5](#) mit dem weiteren Ausbau beginnt, entgegen [§ 84 Abs. 6](#) Arbeiten fortsetzt, Anlagen benutzt oder benutzen lässt oder entgegen [§ 84 Abs. 7](#) Aufenthaltsräume benutzt oder benutzen lässt,
21. einer nach [§ 17 Abs. 6](#), [§ 28 Abs. 1](#) oder [§ 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8](#), [Abs. 4 bis 6](#) erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
22. unzutreffende Bescheinigungen nach [§ 59 Abs. 1 Satz 2](#), [§ 68 Abs. 3, 4 und 6](#), [§ 75 Abs. 2 Satz 2](#), [§ 83 Abs. 2](#), Anlage zu [§ 63](#) Abschnitt V Nr. 2 bis 4 ausstellt,
23. einer nach [§ 52 Abs. 2](#), [Abs. 5 Satz 4](#) oder [§ 91 Abs. 1](#) oder [2](#) erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt oder eine Genehmigungsfreistellung zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 22 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 23 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(4) ¹Als Nebenfolge können Gegenstände, auf die sich Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 10 bis 23 oder Abs. 2

beziehen, eingezogen werden. ²[§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (

BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), findet Anwendung.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 die obere Bauaufsichtsbehörde, im Falle des Abs. 1 Nr. 23 der Gemeindevorstand der Gemeinde, die die Satzung erlassen hat, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.